

Beschäftigte qualifizieren – zukunftsfähig bleiben

Förderung der beruflichen Weiterbildung während Beschäftigung und in Zeiten der Krise

Mehr Förderung, mehr Unterstützung. Das Qualifizierungschancengesetz ganz allgemein.

- **Der Beratungsauftrag der BA wurde geschärft.**
 - Stärkung der Arbeitsmarkt- und Qualifizierungsberatung für unsere Arbeitnehmer- und Arbeitgeberkunden, um im Zusammenhang mit den strukturellen Veränderungen (berufliche) Orientierung geben zu können
- **Die Weiterbildungsförderung unserer Kundinnen und Kunden (Arbeitslose und Beschäftigte) wurde weiter flexibilisiert.**
 - Wandel am Arbeitsmarkt aktiv begleiten, um unser Fachkräftepotenzial besser ausschöpfen und Langzeitarbeitslosigkeit vorbeugen zu können
 - abschlussorientierten Maßnahmen bekommt besondere Bedeutung zu – **Arbeitnehmer/innen ohne Berufsabschluss haben ab sofort einen Rechtsanspruch auf die Förderung einer abschlussorientierten Weiterbildung***
- **Die Weiterbildungsförderung für Beschäftigte wurde weiter geöffnet.**
 - Qualifizierung der Beschäftigten, deren Tätigkeiten vom Wandel betroffen sind, um die individuelle „Beschäftigungsfähigkeit“ zu erhalten
 - Unterstützung der Unternehmen (insbesondere KMU), um deren Wettbewerbsfähigkeit zu stärken bzw. zu erhalten

* Änderung mit dem „Gesetz zur Förderung der beruflichen Weiterbildung im Strukturwandel und zur Weiterentwicklung der Ausbildungsförderung“; zum 29.05.2020 in Kraft getreten

WEITER.BILDUNG!
#QUALIFIZIERUNGS
OFFENSIVE



Mehr Förderung, mehr Unterstützung. Mehr Möglichkeiten für die Unternehmen in Berlin.

- **Die Weiterbildungsförderung für Beschäftigte ist unabhängig von Ausbildung, Lebensalter und Betriebsgröße möglich.**
 - große Unternehmen werden in die Weiterbildungsförderung einbezogen
 - besondere Unterstützung gilt weiterhin den kleinen und mittleren Unternehmen
 - Beschäftigtenförderung auch für Anpassungsqualifizierungen
- **Art und Umfang der Förderung orientieren sich maßgeblich an der Betriebsgröße:**
 - **Arbeitnehmerförderung:** Übernahme der Weiterbildungskosten (z.B. Lehrgangskosten) für den einzelnen Beschäftigten
 - **Arbeitgeberleistung:** Gewährung von Arbeitsentgeltzuschüssen für weiterbildungsbedingte Arbeitsausfallzeiten an Arbeitgeber
 - die Übernahme der Weiterbildungskosten und Zuschüsse zum Arbeitsentgelt setzen grundsätzlich eine Kofinanzierung durch den Arbeitgeber voraus

Mehr Förderung, mehr Unterstützung. Die Zuschüsse auf einen Blick.

Mehr Zuschüsse zu den Lehrgangskosten

Bis zu 10 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Kleinstunternehmer)

Bis zu 100% Kostenerstattung



Bis zu 100% ab 45 Jahren und für schwerbehinderte Menschen

Bis zu 250 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Kleine und mittlere Unternehmen)

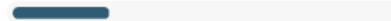
Bis zu 50% Kostenerstattung



Bis zu 100% ab 45 Jahren und für schwerbehinderte Menschen

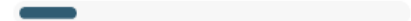
Ab 250 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Größere Unternehmen)

Bis zu 25% Kostenerstattung



Ab 2500 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Große Unternehmen)

Bis zu 15% Kostenerstattung



Bis zu 20% bei Betriebsvereinbarungen und Tarifverträgen mit Qualifizierungselementen

Mehr Zuschüsse zum Arbeitsentgelt (während der Weiterbildung)

Bis zu 10 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Kleinstunternehmer)

Bis zu 75% Kostenerstattung



Bis zu 100% bei fehlendem Berufsabschluss und berufsabschlussbezogenen Weiterbildungen

Bis zu 250 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Kleine und mittlere Unternehmen)

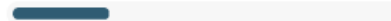
Bis zu 50% Kostenerstattung



Bis zu 100% bei fehlendem Berufsabschluss und berufsabschlussbezogenen Weiterbildungen

Ab 250 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Größere Unternehmen)

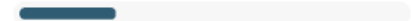
Bis zu 25% Kostenerstattung



Bis zu 100% bei fehlendem Berufsabschluss und berufsabschlussbezogenen Weiterbildungen

Ab 2500 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Große Unternehmen)

Bis zu 25% Kostenerstattung



Bis zu 100% bei fehlendem Berufsabschluss und berufsabschlussbezogenen Weiterbildungen

WEITER.BILDUNG!

#QUALIFIZIERUNGS
OFFENSIVE



Mehr Förderung, mehr Unterstützung. Die gesetzlichen Voraussetzungen.

Es werden Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt, **die über ausschließlich arbeitsplatz-bezogene kurzfristige Anpassungsfortbildungen** hinausgehen.

Der Gesetzgeber hat für einen Teil der Beschäftigten* zusätzliche **persönliche** und **maßnahmebezogene** Voraussetzungen eingeführt.

- Beschäftigte mit Berufsabschluss können nur gefördert werden, wenn der Erwerb dieses Abschlusses in der Regel länger als 4 Jahre zurückliegt.
- Haben Beschäftigte in den letzten 4 Jahren an Weiterbildungen teilgenommen, die nach § 82 SGB III gefördert wurden, kann eine Förderung nicht erfolgen.
- Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn es sich um Weiterbildungen handelt, die nach Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz förderfähig sind (z.B. Meister, Techniker).
- Weiterbildungen können nur gefördert werden, wenn sie außerhalb des Betriebes bzw. von einem zugelassenen Träger im Betrieb durchgeführt werden und mehr als 120 Stunden** dauern.

* gilt nicht für geringqualifizierte Beschäftigte, die an abschlussorientierten Weiterbildungen teilnehmen

** Änderung mit dem „Gesetz zur Förderung der beruflichen Weiterbildung im Strukturwandel und zur Weiterentwicklung der Ausbildungsförderung“; zum 29.05.2020 in Kraft getreten

WEITER.BILDUNG!

#QUALIFIZIERUNGS
OFFENSIVE



Mehr Förderung, mehr Unterstützung. Schrittweiser Ausbau unserer Instrumente

- Die COVID-19-Pandemie hat schon jetzt **spürbare Auswirkungen** auf die Wirtschaft und Beschäftigung.
- **Herausforderungen**, die sich bisher aus dem Strukturwandel, der Digitalisierung und der veränderten Arbeitswelt ergeben, **werden jetzt noch deutlicher**.
- Mit dem „Gesetz zur Förderung der beruflichen Weiterbildung im Strukturwandel und zur Weiterentwicklung der Ausbildungsförderung“ werden die arbeitsmarktpolitischen Instrumente ausgebaut.
- Was bedeutet das in den kommenden Monaten für die Weiterbildungsförderung?
 - **seit 29.05.2020: u. a. Einführung eines Rechtsanspruchs auf Nachholen eines Berufsabschlusses und Reduzierung der Mindestdauer für eine Qualifizierungsmaßnahme von Beschäftigten**
 - ab 01.10.2020: erhöhte Zuschüsse bei Vorliegen einer Betriebsvereinbarung bzw. einer tarifvertraglichen Regelung sowie bei besonderen Weiterbildungsbedarfen
 - ab 01.01.2021: Ermöglichung von Sammelanträgen zur Qualifizierung von Beschäftigten

WEITER.BILDUNG!
#QUALIFIZIERUNGS
OFFENSIVE



Mehr Förderung, mehr Unterstützung. Kurzarbeit für Qualifizierung nutzen.

- Investition in Qualifizierung stärken: Arbeitnehmer/innen sollen auch zukünftig in der Lage sein, den Wandel von Jobs durch digitale Technologien und ökologische Erfordernisse mitzugehen.
- Bislang blieb dafür keine Zeit: Weiterbildung während der Beschäftigung kam in Anbetracht der guten wirtschaftlichen Lage und den vollen Auftragsbüchern in den letzten Jahren häufig zu kurz.
- Es bietet sich an, den aktuellen Arbeitsausfall für die erforderliche Qualifizierung der Beschäftigten zu nutzen.
- **Eine Qualifizierungsmaßnahme steht dem Bezug von Kurzarbeitergeld grundsätzlich nicht entgegen:** Bedingung ist, dass die Qualifizierungsmaßnahme Inhalte vermittelt, die auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt verwertbar sind.
- **Die Lehrgangskosten können durch die BA übernommen werden:** hierbei gelten die allgemeinen personen- und maßnahmebezogenen Fördervoraussetzungen nach § 82 SGB III (Förderung beschäftigter Arbeitnehmer/innen).

WEITER.BILDUNG!

#QUALIFIZIERUNGS
OFFENSIVE



Mehr Förderung, mehr Unterstützung. Sprechen Sie uns an.

- Der **Arbeitgeber-Service in Berlin** berät die Unternehmen bei den jeweiligen Herausforderungen und erarbeitet gemeinsam mit dem Unternehmen, welche Qualifizierung das Unternehmen weiterbringt.
- Sie erreichen unseren Arbeitgeber-Service unter anderem persönlich in den Berliner Agenturen für Arbeit, sowie
 - 📞 0800 4 555520 (gebührenfrei)
 - ✉ Arbeitgeberservice.Berlin@arbeitsagentur.de
- Weitere Informationen zur Qualifizierung finden Sie zudem auf unserer Homepage: <https://www.arbeitsagentur.de/m/weiterbildung-qualifizierungsoffensive/>

WEITER.BILDUNG!

#QUALIFIZIERUNGS
OFFENSIVE



Backup

Gesetzliche Anpassungen des § 82 SGB III ab 01.10.2020

- § 82 (4) SGB III: Bei Vorliegen einer Betriebsvereinbarung über die berufliche Weiterbildung oder eines Tarifvertrages, der betriebsbezogen berufliche Weiterbildung vorsieht, **verringert sich die Mindestbeteiligung des Arbeitgebers an den Lehrgangskosten** nach Absatz 2 unabhängig von der Betriebsgröße **um fünf Prozentpunkte**.

Die **Zuschüsse zum Arbeitsentgelt** nach Absatz 3 Satz 4 können bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 **um fünf Prozentpunkte erhöht** werden.

- § 82 (5) SGB III: Die **Beteiligung des Arbeitgebers an den Lehrgangskosten** nach Absatz 2 **verringert sich** unabhängig von der Betriebsgröße um jeweils 10 Prozentpunkte, **wenn die beruflichen Kompetenzen** von mindestens 20 Prozent, im Fall des Absatzes 2 Satz 2 Nummer 1 10 Prozent, der Beschäftigten eines Betriebes **den betrieblichen Anforderungen voraussichtlich nicht oder teilweise nicht mehr entsprechen**.

Die **Zuschüsse zum Arbeitsentgelt** nach Absatz 3 Satz 4 können bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 unabhängig von der Betriebsgröße **um 10 Prozentpunkte erhöht** werden.

WEITER.BILDUNG!
#QUALIFIZIERUNGS
OFFENSIVE

